



Entwurf MERKBLATT

Weiterentwicklung von technischen Eisenbahnbestimmungen (EBV und AB-EBV)

Revisionsrunde 2012

Informationen zum zeitlichen Geltungsbereich der Revision 2012

1. Mit dem Inkrafttreten der geänderten Vorschriften am 1. Juli 2012 sind keine unmittelbaren d.h. direkt mit Inkraftsetzung der Änderungen wirksamen Sanierungspflichten vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist AB 83 Ziffer 1 der EBV zu beachten.
2. Angesichts der Vielzahl der möglichen Konstellationen und Einflussfaktoren kann nicht allgemein beantwortet werden, ob nach dem 1. Juli 2012 beantragte Umbauten, Änderungen oder Erneuerungen indirekt eine Sanierungspflicht auslösen. Hier müssen im jeweiligen Einzelfall sachgerechte und verhältnismässige Lösungen gefunden werden, unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis des BAV.
3. Die Gültigkeit einer vor dem 1. Juli 2012 erteilten Typenzulassung wird vom Inkrafttreten der revidierten Vorschriften nicht unmittelbar berührt. Sie wird vom BAV weiterhin anerkannt, solange ihr Bewilligungsgegenstand nicht aufgrund veränderter Rahmenbedingungen massgeblich von einem Bauvorhaben betroffen ist.
4. Am 1. Juli 2012 hängige Bewilligungsverfahren werden grundsätzlich nach den Eisenbahnbestimmungen beurteilt, die bei der Gesuchseinreichung galten. Dabei wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem die vollständigen Gesuchsunterlagen beim BAV eingereicht wurden.
5. Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingereichte Gesuche, für die eine Bewilligung erst nach dem 1. Juli 2012 erteilt wird, können auf Antrag des Gesuchstellers nach neuem Recht beurteilt werden.